


F 4. 4. 5	Hygiene	
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Voraussetzungen für einen Besuch in der Einrichtung:

Gemäß unseres Pflegeleitbildes „Gemeinsam Lebensmomente Pflegen“ und unseren Leitsätzen „**Wertschätzung und Würde vermitteln – Selbstbestimmtheit bestreben und respektieren – Gemeinsam Lebensqualität schaffen – Geborgene Pflege und Betreuung**“ möchten wir unser Bestmöglichstes tun, Besuche in der Einrichtung möglichst durchgehend und langfristig zu ermöglichen. Hier wägen wir immer wieder neu und individuell ab, um eine möglichst adäquate Balance zwischen Lebensqualität der Bewohner/innen und dem Infektionsschutz zu finden.

In der Anpassung der bayrischen Landesregierung vom 03.04.2022 in Kraft getretenen Beschlüsse sind für Besuche in den stationären Pflegeeinrichtungen keine Einschränkungen vorgesehen. In der Einrichtung muss nach wie vor ein einrichtungsinternes Hygiene- und Schutzkonzept vorliegen und umgesetzt werden. Hierfür sind nachfolgend Kriterien für das einrichtungsinterne Schutzkonzept aufgeführt, welches das Ziel hat, das Infektionsrisiko für die Bewohner/innen sowie die Mitarbeiter/innen in der Pflege, Betreuung und Therapie so weit wie möglich zu reduzieren.

Die vorgegebenen Besuchszeiten entfallen und es muss auch kein Termin für einen Besuch vereinbart werden.

Für alle Besucher in der Einrichtung gilt eine Maskenpflicht. Für den Besuch reicht eine sogenannte Community-Maske nicht aus. Hier wird von der Einrichtung **eine FFP2-Maske** für **alle Besucher/innen**, egal ob nicht oder nur unvollständig geimpft sowie vollständig geimpft, für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt. Das Tragen dieser ist in den Bewohnerzimmern sowie in der gesamten Einrichtung Pflicht. Der Mindestabstand von 1,5 m muss durchgehend eingehalten werden.



Grundsätzlich sind die Angehörigen bzw. Bezugspersonen für die besondere Gefährdungslage in den Einrichtungen zu sensibilisieren.

Fenster- und Balkonbesuche, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m und mehr problemlos eingehalten werden kann, sind wie bisher möglich. Weiterhin gilt nach wie vor das generelle Abstandsgebot.

Weitere Grundlagen:

- Besuchskonzept/ Hygienekonzept muss in aktueller Form vorliegen.
- Eine ausreichende Schutzausrüstung (→FFP2-Masken), um auch Besucher ausstatten zu können. Ist dies nicht gegeben, können Besuche in der Einrichtung wieder eingeschränkt werden.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen (Verdachtsfall) oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Die Testpflicht gilt für alle Besucher (ungeimpft oder vollständig geimpft). Besucher müssen einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder ein negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen. Testungen sind verpflichtend und gelten auch für Spaziergänge.
- Eine Registrierung der Besuche ist nicht mehr notwendig.
- Besuchstermine müssen nicht mehr vereinbart werden. Sobald ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung zu verzeichnen ist, behalten wir uns vor, dass Besuchermanagement sowie -tool auf unserer Homepage wieder zu reaktivieren und Besuchszeiten sowie Besuchstage einzuführen.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB/ GF	Stand: April 2022 Version: 12	05.04.2022 Frau Loy/ GF	05.04.2022 Frau Loy/ GF	Seite 1 von 6

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

- Besucher sind angehalten im Doppelzimmer Rücksicht zu nehmen und sich entsprechend in der Einrichtung zu verteilen.
- Alle Besucher/innen können sich freiwillig zusätzlich bei einem Besuch mit der Luca-App registrieren. Eine Pflicht besteht jedoch nicht mehr. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:
 - ✓ Besucher nutzen die Luca - App und scannen den am Eingang ausliegenden bzw. aushängenden QR Code selbständig mit ihrem Smartphone o.ä. ein.
 - ✓ Alle Besucher müssen sich online im Termin-Tool oder telefonisch einen Termin vereinbaren sowie registrieren.
 - ✓ Die Daten werden automatisch nach 30 Tagen gelöscht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die A-H-A-L Regeln gelten nach wie vor, Stichproben zur Überprüfung sind im Einzelfall möglich. Bei mehrfacher Missachtung kann ein Besuchsverbot im Bewohnerzimmer ausgesprochen werden.
- Besucher werden angehalten, so wenig Kontaktflächen wie möglich zu berühren.
- FFP2-Maske ist bei **allen** Besuchern in Bewohnerzimmer, im Besucherraum sowie zum Spaziergehen Pflicht und wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Bewohner/innen wird empfohlen.
- Vollständig geimpfte Bewohner/innen, die keinen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten, sind von der Quarantänepflicht bzw. Schutzisolation ausgenommen und können, z.B. nach Rückkehr eines Krankenhausaufenthaltes, unter unseren geltenden Hygieneauflagen besucht werden.

Allgemeines:

Die allgemeinen Regelungen zu dem Besucherkreis basieren auf den Regelungen des bayerischen Gesundheitsministerium. (16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Einklang mit der Reaktion der bayrischen Landesregierung vom 03.04.2022, Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept).



Aus dieser geht hervor, dass die Bewohner/innen uneingeschränkt Besuche empfangen können.

Im Doppelzimmer können aus räumlichen Gründen (Einhaltung der Abstandsregeln) die Bewohner von jeweils einer Person gleichzeitig Besuch empfangen. Besuche können auch in den Speiseräumen auf den Stationen stattfinden. Wichtig ist eine ausreichende Belüftung aller Räumlichkeiten.

Wenn ein/ eine Bewohner/in die Einrichtung verlassen möchte, statten wir diese/n mit einer FFP2-Maske aus.

Spaziergänge mit Bewohnern, sind unter Einhaltung der Hygienerichtlinien, wie Tragen einer FFP2-Maske sowie dem Vorliegen eines negativen PoC-Antigen-Testergebnis des Besuchers, grundsätzlich erlaubt. Befindet sich der/die Bewohnerin in Quarantäne aus Infektionsgründen sind Spaziergänge nicht möglich.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB/ GF	Stand: April 2022 Version: 12	05.04.2022 Frau Loy/ GF	05.04.2022 Frau Loy/ GF	Seite 2 von 6

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung (auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Von einer gemeinsamen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme bei Besuchen in geschlossenen Räumen sollte abgesehen werden. Im Außenbereich können unter Einhaltung des Abstandsgebots auch eine gemeinsame Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme stattfinden.

Die Einrichtung (Geschäftsführung und Einrichtungsleitung) kann insbesondere bei der Beurteilung eines möglichen Infektionsgeschehens Einschränkungen vornehmen und als Ultima Ratio von ihrem Hausrecht Gebrauch machen, Besuche generell zu untersagen. Besuchsverbote können auch bei einer Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen einzelner Besucher/innen ausgesprochen werden. Der Besucher/ die Besucherin wird zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Maßnahmen mehrfach missachtet, so wird die Möglichkeit der betreffenden Personen, Besuche auf den Zimmern durchzuführen, eingeschränkt. Besuche sind dann weiterhin im Besuchsraum im Erdgeschoss möglich. Im Ausnahmefall und als letzter Schritt kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Die Einrichtung verfolgt den Ansatz, in Absprache mit den betroffenen Bewohnern und ihrer An- und Zugehörigen möglichst mildere Lösungen zu finden.

Sonstige Voraussetzungen:

- Ein Mülleimer zur Entsorgung von Schutzmaterial ist im Eingangsbereich aufgestellt. Vor Verlassen der Einrichtung sollte eine Händedesinfektion erfolgen.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Mitgebrachte Geschenke für die Bewohner/innen von Besuchern können die Besucher selbst überreichen.
- Wäsche von Bewohner/innen darf während eines Infektionsgeschehens nicht von Besuchern mitgenommen werden und muss in der Einrichtung gewaschen werden.



Die Kontaktflächen und Gegenstände (auch in den Bewohnerzimmern) sind nach Ende des Besuchs desinfizierend zu reinigen.

Besuchsregeln für Frisör und Fußpflege in der Einrichtung:

Vor Beginn der Tätigkeiten wird allen externen Dienstleister (ungeimpft oder geimpft) eine PoC-Antigen-Testung angeboten. Ein Zutritt für ungeimpfte Personen zur Einrichtung ist nur mit einem negativen PoC-Antigen-Test möglich. Sollte ein positiver PoC-Antigen-Test vorhanden sein, ist erst mit Vorliegen eines negativen PCR-Tests ein Zugang wieder möglich. Das Hygiene- und Schutzkonzept können die externen Dienstleister ebenfalls auf der Homepage entnehmen. Der Frisörbetrieb sowie die Podologen oder die Fußpflege können unter Einhaltung der A-H-A-L-Regelung sowie der Beachtung der persönlichen Schutzausrüstung wieder beim Bewohner im Zimmer stattfinden. Es wird keine maximale Behandlungszeit mehr vorgeschrieben. Bewohner/innen erhalten jeweils einen Termin. Kontaktflächen und Gegenstände sind desinfizierend mit DesoWipes zu reinigen. Während der Behandlung sind vom Bewohner/in ein Mund-Nasen-Schutz und vom externen Dienstleister durchgängig eine FFP2-Maske und Schutzkittel zu tragen. Handschuhe muss nur der Dienstleister tragen. Die persönlichen Hygienemaßnahmen (regelmäßige Händedesinfektion vor und nach Behandlung einer Person sowie eine Händewaschung) sind grundsätzlich gewissenhaft umzusetzen.

Notwendige Schutzausrüstung wird vom Dienstleister selbst gestellt. Sollte keine Schutzausrüstung vorhanden sein, kann der Dienstleister Schutzausrüstung von der Einrichtung beziehen, diese wird in Rechnung gestellt. Bei einem triftigen Grund (z.B. Bewohner/in akzeptiert Mund-Nasen-Schutz nicht) kann die Einrichtung auch notwendiges Material zur Verfügung stellen (z.B. FFP2-Maske).

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB/ GF	Stand: April 2022 Version: 12	05.04.2022 Frau Loy/ GF	05.04.2022 Frau Loy/ GF	Seite 3 von 6

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Der Friseurbetrieb, die Fußpfleger/in sowie die/ der Podologe/in dürfen einen Quarantänebereich bzw. Zimmer, die unter Quarantäne stehen, nicht betreten (bei positiver SARS-Cov-2 Testung). Bevor die Dienstleister ihre Arbeit beginnen, müssen sie immer Rücksprache mit der zuständigen Schichtleitung im Bereich Pflege halten, um auf dem aktuellen Stand zu sein.

Handschuhe und Schutzkittel bei den Bewohnern sind nach jeder Behandlung zu wechseln. Auch müssen Utensilien vom Frisör- und Fußpflegebetrieb nach jeder Nutzung gereinigt und desinfizierend aufbereitet werden.

Die Nachvollziehbarkeit ist über die Abrechnung gegeben. Bei SARS-CoV-2 Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen innerhalb der Einrichtung finden keine Behandlungen mehr statt.

Besuchsregeln für externe Therapeuten in der Einrichtung:

Vor Beginn der Tätigkeiten wird allen externen Therapeuten (geimpft oder ungeimpft) eine PoC-Antigen-Testung angeboten, selbstverständlich mit einer vorherigen Einverständniserklärung und einer generellen Aufklärung dieser Tests in Form eines Informationsschreibens. Ein Zutritt für ungeimpfte Personen zur Einrichtung ist nur mit einem negativen PoC-Antigen-Test möglich. Sollte ein positiver PoC-Antigen-Test vorhanden sein, ist erst mit Vorliegen eines negativen PCR-Tests ein Zugang wieder möglich. Das Hygiene- und Schutzkonzept können die externen Therapeuten ebenfalls auf der Homepage entnehmen. Die externen Therapeuten können unter Einhaltung der A-H-A-L-Regelung sowie der Beachtung der persönlichen Schutzausrüstung wieder beim Bewohner im Zimmer stattfinden. Es wird keine maximale Behandlungszeit mehr vorgeschrieben. Bewohner/innen erhalten jeweils einen Termin. Kontaktflächen und Gegenstände sind desinfizierend mit DesoWipes zu reinigen. Während der Behandlung sind vom Bewohner/in ein Mund-Nasen-Schutz und vom externen Therapeuten durchgängig eine FFP2-Maske getragen. Handschuhe muss nur der/ die Therapeut/in tragen. Die persönlichen Hygienemaßnahmen (regelmäßige Händedesinfektion vor und nach Behandlung einer Person sowie eine Händewaschung) sind grundsätzlich gewissenhaft umzusetzen.

Notwendige Schutzausrüstung wird von den Therapeuten selbst gestellt. Sollte keine Schutzausrüstung vorhanden sein, können die Therapeuten Schutzausrüstung von der Einrichtung beziehen, diese wird in Rechnung gestellt wird. Bei einem triftigen Grund (z.B. Bewohner/in akzeptiert Mund-Nasen-Schutz nicht) kann die Einrichtung auch notwendiges Material zur Verfügung stellen (z.B. FFP2-Maske).



Therapeuten dürfen einen Quarantänebereich bzw. Zimmer, die unter Quarantäne stehen, nicht betreten (bei einer positiven SARS-CoV-2 Testung). Bevor die Therapeuten ihre Arbeit beginnen, müssen sie immer Rücksprache mit der zuständigen Schichtleitung im Bereich Pflege halten, um auf dem aktuellen Stand zu sein.

Handschuhe und Schutzkittel bei den Bewohnern sind nach jeder Behandlung zu wechseln.

Die Nachvollziehbarkeit ist über den Zugang der Dienstleister zum Besucher-Tool oder Abrechnung gegeben.

Bei SARS-CoV-2 Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen innerhalb der Einrichtung finden keine Behandlungen mehr statt.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB/ GF	Stand: April 2022 Version: 12	05.04.2022 Frau Loy/ GF	05.04.2022 Frau Loy/ GF	Seite 4 von 6

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		



Allgemeines:

- Termine von mehreren externen Dienstleistern dürfen auch am gleichen Tag stattfinden, auf eine allgemeine Kontaktreduzierung ist zu achten. Die Einrichtung behält sich vor, diese Regelung zu ändern und nur auf einen Therapeuten zurückzugreifen, wenn das Infektionsgeschehen weiterhin zunimmt
- Empfehlung für die Nutzung der Luca-App
- Allgemeine Empfehlung für die Nutzung der Corona-Warn-App
- Feste/ Feiern, Gruppenangebote und Gottesdienste können weiterhin stationsbezogen in Bewohner-Kleingruppen oder maximal 25 Personen stationsübergreifend in geschlossenen Räumlichkeiten unter Beachtung und Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht, durchgeführt werden. Im Außenbereich können bis maximal 50 Personen stationsübergreifend an Feste/ Feiern, Gruppenangebote, Gottesdienste im Außenbereich teilnehmen.
- Geburtstagsfeiern mit Angehörigen sind gemäß der aktuell gültigen Regelungen für Bayern und des Landkreises Nürnberger Land möglich.
- Monatliche Reihentestungen (PCR-Test) von Bewohnern entfällt mit der Corona-Testverordnung und dem hausinternen Testkonzept. Die PCR-Testung erfolgt nur noch bei einem positiven PoC-Antigen-Test (Schnelltest). Regelmäßige PoC-Antigen-Tests (1x wöchentlich) werden für unsere Bewohner/innen angeboten.
- Reihentestungen (PoC-Antigen-Tests) bei allen Mitarbeitern die vollständig geimpft sind nur noch 2x wöchentlich durchzuführen. Ungeimpfte Mitarbeiter, auch mit Genesenennachweis, müssen sich weiterhin täglich testen.
- Eine Temperaturkontrolle bei den Bewohner/innen ist nur noch bei Auffälligkeiten bzw. bei Bewohner/innen, die sich in Schutzisolation befinden (ungeimpft bzw. nicht vollständig geimpft) einmal täglich durchzuführen.

Besuchsregeln für (Haus-) Ärzte und sonstige Ärzte:

Alle (Haus-)Ärzte, Notärzte sowie Rettungssanitäter/innen kennen ihre speziellen Auflagen, bevor sie eine stationäre Einrichtung betreten dürfen und müssen diese auch konsequent umsetzen.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB/ GF	Stand: April 2022 Version: 12	05.04.2022 Frau Loy/ GF	05.04.2022 Frau Loy/ GF	Seite 5 von 6

F 4. 4. 5	Hygiene Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	 
Führungsprozess		
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Mitgeltende Dokumente:

- F 4.4.3 Pandemieplan
- F 4.1.2 Arbeitsschutzstandard nach BGW zum Thema SARS-CoV-2
- F 4.4.7 Testkonzept
- F 4.4.7.1 Information zum Testkonzept
- F 4.4.7.6 Meldung an das Gesundheitsamt bei positiver PoC-Antigen-Testung

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB/ GF	Stand: April 2022 Version: 12	05.04.2022 Frau Loy/ GF	05.04.2022 Frau Loy/ GF	Seite 6 von 6